

## Grundwissen Sozialkunde – 10. Jahrgangsstufe:

Im Lehrplan für die 10. Jahrgangsstufe steht folgendes Grundwissen, welches die Schüler in der 10. Jahrgangsstufe erwerben sollen:

- a) Grundgesetz: Wertordnung; Menschenwürde als zentrales Prinzip; Grundrechte
- b) Rechtsstaat, Demokratie, Bundesstaat
- c) Prinzipien der Artikel 1 und 20, sowie des Artikels 79 Abs. 3 GG als unveränderbarer Verfassungskern
- d) Mitwirkungsmöglichkeiten im politischen Prozess auf Bundes- und Landesebene
- e) Politische Institutionen und ihr Zusammenwirken auf Bundesebene im Überblick
- f) Achtung der Menschenwürde und der demokratischen Grundwerte
- g) (Bereitschaft, sich über aktuelle Entwicklungen und Zusammenhänge in Politik und Gesellschaft zu informieren)
- h) (Bereitschaft, für sich und andere Verantwortung zu übernehmen)

### zu a) Grundgesetz: Wertordnung; Menschenwürde als zentrales Prinzip; Grundrechte

Politik = "Kunst der Staatsverwaltung"

- Staatliches Handeln in verschiedenen Bereichen

(z.B. Innen- und Außenpolitik, Sozialpolitik, Finanzpolitik, Familienpolitik)

- Beziehungen zu den Bürgern

Sozial = die menschliche Gesellschaft, Gemeinschaft betreffend

Grundgesetz = (GG) Verfassung der Bundesrepublik Deutschland,

trat am 8.05.1949 in Kraft, bis zur Wiedervereinigung als

vorübergehendes Provisorium gedacht

Menschenwürde = - wird in Artikel 1 GG jedem Menschen unantastbar zugesprochen

- ist wegen der menschlichen Fähigkeit zu eigenverantwortlicher

Selbstbestimmung zu respektieren

- Verfassungsartikel kann nicht verändert werden

- Staat ist gehindert, erniedrigende, menschenverachtende Maßnahmen

durchzuführen und muss solche Angriffe Dritter verhindern

Staat = - organisierter Verband, der eine hoheitliche Gewalt über ein Gebiet

und die darin befindlichen Menschen ausübt

Staatsgebiet = - Raum, über den der Staat die territoriale Souveränität ausübt

Staatsgewalt = - Anordnungs- und Befehlsgewalt, Durchsetzungs- und Zwangsgewalt

ABER: evtl. Einschränkung der Gewalt durch überstaatliche Rechtsvorstellungen

(z.B. Menschenrechte)

- fasst Gebiet und Bevölkerung zu einer organisierten Einheit zusammen

- Vorstellung der Souveränität >>> Unabhängigkeit und Unumschränktheit

der Staatsgewalt

ABER: auch nicht-souveräne Gliedstaaten / Bundesstaaten

### zu b) Rechtsstaat, Demokratie, Bundesstaat

Rechtsstaat = - Staat, der gemäß einer Verfassung verpflichtet ist, das von der Volksvertretung gesetzte Recht zu verwirklichen

- Grundelemente: Rechtsgleichheit, Rechtssicherheit, Gewaltenteilung

- Sinn: Beseitigung jeglicher Willkür, Aufhebung ständischer Bindungen,

Freiheitssicherung, Gewährleistung der Anteilnahme am polit. Leben

- (Art. 20 Abs 1 GG)

Demokratie = (griech. "Volksherrschaft")

- direkt = Teilnahme des Volkes an polit. Beschlüssen

- indirekt / repräsentativ = Wahl von Vertretern / Abgeordneten, die

anstelle der Wähler Beschlüsse fassen

(vgl. "Wahlen", "Abgeordnete")

Bundesstaat = - Teilung der staatlichen Kompetenzen zwischen Zentralstaat (Bund) und

Gliedstaaten (Bundesländer) – vgl. Art. 20 Abs 1 GG

Föderalismus = - politisches Gestaltungsprinzip, das auf dem Gedanken des bündnishaften,

dauerhaften Zusammenschlusses mehrerer Staaten beruht

Zentralismus = - Konzentration der Regierungsgewalt an einem Punkt  
- von diesem werden Weisungen an die über das Land verstreute untergeordnete Instanzen gegeben

- untergeordnete Instanzen haben keinen eigenen Entscheidungsspielraum

Pluralismus = - Vielzahl frei gebildeter politischer, wirtschaftlicher, religiöser, ethnischer u. a. Interessensgruppen

- stehen untereinander in Konkurrenz und ringen um polit./gesellsch. Einfluss

### **zu c) Prinzipien der Artikel 1 und 20, sowie des Artikels 79 Abs. 3 GG als unveränderbarer Verfassungskern**

Exekutive = "ausführende Gewalt"

(Bundeskanzler, Bundesregierung, Bundespräsident)

Judikative = "richtende Gewalt"

(Bundesverfassungsgericht)

Legislative = "gesetzgebende Gewalt"

(Bundestag, Bundesrat)

Gewaltenteilung = - Vorstellung von der Teilung staatlicher Gewalt (Exekutive, Legislative, Judikative)

- gegenseitige Kontrolle der einzelnen Gewalten

- Bundesrepublik: Gewaltenverschränkung

Sozialstaat = (Art. 20 Abs 1 GG)

- Aufgabenstellung, die sich für moderne Staaten aus der "Sozialen Frage des 19. Jh. ergab

- Aufgabenbereiche: Gesundheitswesen, Wahrung einer menschenwürdigen Umwelt, Existenzsicherung, Humanisierung der Arbeitswelt, Altersvorsorge, Ausgleich sozialer Gegensätze nach dem Grundsatz der sozialen Gerechtigkeit, Förderung der Chancengleichheit (Bildungswesen!)

Merkblatt

Volkssouveränität = "Alle Gewalt geht vom Volke aus"

- alle staatlichen Entscheidungsträger verdanken ihre Machtstellung letztlich dem Volk (vgl. direkte / indirekte Demokratie, Wahlen)

- staatliche Amtsinhaber sind dem Volk verantwortlich und müssen sich an geltende Gesetze halten

Wahlen = a) Wahlrechtsgrundsätze (vgl. Artikel 38 Abs. 1 GG):

allgemein, unmittelbar, frei, gleich, geheim

b) Kennzeichen demokratischer Wahlen:

Wahlvorschlag, Kandidatenkonkurrenz, Chancengleichheit, Wahlfreiheit, Wahlprozess (soll tatsächlich Wählervotum widerspiegeln), Entscheidung auf Zeit

c) Wahlfunktionen:

Legitimation der Regierenden, Kontrolle, Konkurrenz, Repräsentation / Integration

Abgeordnete = - Mitglied eines Parlaments

- "freies Mandat" = sind an Weisungen / Aufträge ihrer Wähler nicht gebunden, da sie als Vertreter des ganzen Volkes gelten, sondern nur ihrem Gewissen unterworfen (vgl. Art. 38 Abs 1 Satz 2)

- Immunität = Schutz vor Strafverfolgung

Widerstandsrecht = (vgl. Artikel 20, Absatz 4 GG)

- Rechtfertigung der Verteidigung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung

### **zu d) Mitwirkungsmöglichkeiten im politischen Prozess auf Bundes- und Landesebene**

Parteien = (vgl. Art. 21 GG)

- wirken bei polit. Willensbildung des Volkes mit

- Gründung ist frei

- Innere Ordnung muss demokratischen Grundsätzen entsprechen

- Rechenschaft über finanzielle Mittel
- Ziele dürfen nicht gegen freiheitlich-demokratische Grundordnung gerichtet sein (über Parteienverbot entscheidet BVerfG)
- Interessenverbände = - Vereinigungen, die sich zum Zweck der Vertretung gemeinsamer Politischer, wirtschaftlicher oder sozialer Interessen eine feste Organisation geben
- Funktion von Interessenverbänden: Artikulation, Aggregation, Selektion, Integration, Partizipation
- Medien = - sogenannte "4. Gewalt"
- (politische) Aufgaben: Information, Mitwirkung an Meinungsbildung, Kritik und Kontrolle, Themensetzung
- Weitere Mitwirkungsmöglichkeiten:  
Volksentscheid / Bürgerentscheid, Bürgerversammlung, Demonstrationen, Petitionen

### **zu e) Politische Institutionen und ihr Zusammenwirken auf Bundesebene im Überblick**

- Bundeskanzler = - Chef der Bundesregierung
- gewählt vom Bundestag aus dessen Mitte (Art. 63 GG)
- Funktionen: Richtlinienkompetenz ("Kanzlerprinzip"), Organisationsgewalt, Bildung der Bundesregierung
- Kontrolle durch "konstruktives Misstrauensvotum" (Art. 67 GG)
- Möglichkeit der Vertrauensfrage (Art. 68 GG)
- Bundesregierung = - wird auf Vorschlag des Bundeskanzlers vom BPräs. Ernannt/entlassen
- Kanzlerprinzip: Kanzler bestimmt Richtlinien und trägt Verantwortung
- Ressortprinzip: innerhalb der Richtlinien leitet jeder Minister sein Ressort selbständig und in eigener Verantwortung
- Kollegialprinzip: Entscheidungen werden vom Kabinett kollegial, auch per Mehrheitsentschluss gefällt
- Bundestag = Gesetzgebungsfunktion, Initiativfunktion, Wahlfunktion, Kontrollfunktion, Artikulationsfunktion (= Kommunikationsfunktion), Repräsentationsfunktion, Kurations- und Rekrutierungsfunktion
- Bundesrat = - Vertretung der Bundesländer im Bund
- besteht aus Regierungsvertretern der Länder
- sind an Weisungen ihrer Landesregierungen gebunden
- Bundesverfassungsgericht = - höchstes Gericht der BR Deutschland
- "Hüter der Verfassung"
- Opposition = - nicht an Regierung beteiligt
- der Politik der Regierung entgegenstehend
- Aufgaben: Kontrolle, Kritik, Mitwirkung bei Gesetzgebung, Stellen von sachlichen/personellen Alternativen, Information der Bevölkerung
- Ziel: Ablösung der Regierung

### **zu f) Achtung der Menschenwürde und der demokratischen Grundwerte**

- Grundrechte = a) Menschenrechte: Rechte, die allen Menschen zustehen
- b) Bürgerrechte: Rechte, die dem Staatsbürger zustehen
- Verfassung / Konstitution = - Festlegung der Grundordnung des Staates
- Staatsform, Institutionen, Aufgaben der obersten Staatsorgane, Grundsätze des wirtschaftlichen / gesellschaftlichen Lebens, Rechtsstellung der Bürger